

**KONFERENZ DER KANTONALEN
FINANZDIREKTORINNEN
UND FINANZDIREKTOREN**

Herr Bundesrat
Ueli Maurer
Vorsteher EFD
Bernhof
3003 Bern

Bern, 23. März 2018

Umsetzung der Empfehlungen des Global Forum über die Transparenz juristischer Personen und den Informationsaustausch im Bericht zur Phase 2 der Schweiz – Vernehmlassungsstellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Unterlagen vom 17. Januar 2018 zu randvermerkter Vernehmlassungsvorlage. Der FDK-Vorstand befasste sich an seiner Sitzung vom 23. März 2018 mit dem Geschäft und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die Empfehlungen des Global Forum umfassen zwei Bereiche, nämlich zum einen Empfehlungen zur Erhöhung der Transparenz juristischer Personen, welche einen gesellschaftsrechtlichen Schwerpunkt bilden, und zum anderen drei Empfehlungen zum Informationsaustausch, welche eine starke steuerliche Relevanz aufweisen. Unsere Stellungnahme beschränkt sich auf diese letzteren Empfehlungen.

Wir stimmen den steuerpolitisch relevanten Belangen der Vorlage grundsätzlich zu, beantragen jedoch, eine Beschränkung von Art. 18a Abs. 1 des Steueramtshilfegesetzes (StAhiG) auf Verstorbene bzw. Nachlässe zu prüfen.

1. Grundsätzliche Zustimmung

Wir unterstützen grundsätzlich die Umsetzung der entsprechenden Empfehlungen aufgrund der im erläuternden Bericht angeführten Gründe. Gleichwohl ist bei der Umsetzung darauf zu achten, dass nur internationale Mindeststandards und nicht darüber hinausgehende Regelungsinhalte ins nationale Recht aufgenommen werden.

2. Stellungnahme zu den Empfehlungen zum Informationsaustausch

a) Empfehlung betreffend den Austausch von Informationen über verstorbene Personen

Die Empfehlung zielt darauf ab, dass Informationen über verstorbene Personen in jedem Fall ausgetauscht werden können. Gemäss Art. 18a Abs. 1 E-StAhiG soll künftig auch Amtshilfe betreffend „Personen (einschliesslich Verstorbener), Sondervermögen und anderen Rechtseinheiten“ geleistet werden. Diese Ausweitung geht weit über den Rahmen der Empfehlung hinaus. Zudem ist aufgrund der unbestimmten Rechtsbegriffe „Sondervermögen“ und „andere Rechtseinheiten“ der Anwendungsbereich nicht hinreichend und eindeutig abgesteckt. Auslegungskonflikte werden die Folge davon sein. Es ist daher eine Beschränkung auf Verstorbene bzw. Nachlässe (Gesamthandschaftsverhältnisse infolge Erbschaft) zu prüfen.

b) Empfehlung betreffend die Vertraulichkeit des Ersuchens

Die Umsetzung der entsprechenden Empfehlung in Art. 15 Abs. 3 E-StAhiG erscheint verhältnismässig und lehnt sich an das Verfahren betreffend innerstaatliche Sachverhalte an (Art. 114 Abs. 3 DBG).

c) Empfehlung betreffend gestohlene Daten

An der gestützt auf Art. 7 Bst. c StAhiG erfolgten differenzierten Handhabung, wonach Amtshilfe bei aktiver Beschaffung von gestohlenen Daten zu verweigern ist, ist – auch aufgrund der hierzu ergangenen bundesgerichtlichen Rechtsprechung – festzuhalten. Der Grundsatz von Treu und Glauben ist auch völkerrechtlich relevant. Dessen Einhaltung ist von allen beteiligten Staaten einzufordern. Im Weiteren verweisen wir auf unsere Positionsbezüge zu gestohlenen Daten, unter anderen vom 20. November 2015 im Rahmen der Vernehmlassung zur Änderung des StAhiG (gestohlene Daten).

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unseres Antrags.

Freundliche Grüsse

KONFERENZ DER KANTONALEN FINANZDIREKTORINNEN UND FINANZDIREKTOREN

Der Präsident:



Charles Juillard

Der Sekretär:



Dr. Andreas Huber-Schlatter

Kopie (per E-Mail)

- vernehmlassungen@sif.admin.ch
- Mitglieder FDK
- Mitglieder SSK